

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.267/4 des Staatsrates vom 4. November 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 33 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 1996, 27. April 2007, 22. Juli 2008, 21. September 2011, 19. Juli 2012 und 15. August 2012, wird Absatz 2 durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“3. Ausländer, die 75 Jahre oder älter sind. Wenn diese Ausländer jedoch verreisen müssen, sind sie verpflichtet, die Erneuerung ihres Aufenthaltsdokuments zu beantragen.”

Art. 2 - Artikel 36 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“3. wenn seine Fingerabdrücke derart beschädigt sind, dass ein Vergleich mit den Fingerabdrücken auf seinem Aufenthaltsschein nicht mehr möglich ist.”

2. Artikel 36 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der Bürgermeister oder sein Beauftragter nimmt die Erneuerung des Aufenthaltsscheins vor, wenn zwischen der Beantragung des Aufenthaltsscheins und seiner Erneuerung die Fingerabdrücke des Ausländers derart beschädigt worden sind, dass ein Vergleich mit den Fingerabdrücken auf seinem Aufenthaltsschein nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wird die Ersetzung nicht wie in Absatz 3 vorgesehen vermerkt.”

Art. 3 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00474]

28 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit betreffende de voorwaarden waaronder een zoneraadslid van een hulpverleningszone die, ingevolge een handicap niet zelfstandig zijn mandaat kan vervullen, zich voor de uitoefening van dit mandaat kan laten bijstaan door een vertrouwenspersoon. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 februari 2014 betreffende de voorwaarden waaronder een zoneraadslid van een hulpverleningszone die, ingevolge een handicap niet zelfstandig zijn mandaat kan vervullen, zich voor de uitoefening van dit mandaat kan laten bijstaan door een vertrouwenspersoon (*Belgisch Staatsblad* van 15 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00474]

28 FEVRIER 2014. — Arrêté royal portant les conditions dans lesquelles un conseiller zonal d'une zone de secours qui, en raison d'un handicap, ne peut exercer seul son mandat, peut se faire assister par une personne de confiance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 février 2014 portant les conditions dans lesquelles un conseiller zonal d'une zone de secours qui, en raison d'un handicap, ne peut exercer seul son mandat, peut se faire assister par une personne de confiance (*Moniteur belge* du 15 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00474]

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass über die Bedingungen, unter denen ein Zonenratsmitglied einer Hilfeleistungszone, das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine wahrnehmen kann, sich für die Ausübung dieses Mandats von einer Vertrauensperson beistehen lassen kann — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 2014 über die Bedingungen, unter denen ein Zonenratsmitglied einer Hilfeleistungszone, das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine wahrnehmen kann, sich für die Ausübung dieses Mandats von einer Vertrauensperson beistehen lassen kann.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass über die Bedingungen, unter denen ein Zonenratsmitglied einer Hilfeleistungszone, das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine wahrnehmen kann, sich für die Ausübung dieses Mandats von einer Vertrauensperson beistehen lassen kann

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 32 und des Artikels 224 Absatz 2;
Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. März 2013 und 25. Juni 2013;
Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 25. April 2013;
Aufgrund der Stellungnahme des Nationalen Hohen Rates für Personen mit Behinderung vom 27. Mai 2013;
Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.894/2 des Staatsrates vom 21. August 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Soziale Angelegenheiten, Familien und Personen mit Behinderung und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung von Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit gelten als Person mit Behinderung:

1. Personen, die bei der "Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées", bei der "Vlaams Agentschap voor Personen met een Handicap", beim "Service bruxellois francophone des personnes handicapées", bei den "Services du Collège réuni de la Commission communautaire commune de Bruxelles-Capitale" / "Diensten van het Verenigd College van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie van Brussel-Hoofdstad" oder bei der "Dienststelle für Personen mit Behinderung" registriert sind,

2. Personen, die aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder eine Eingliederungsbeihilfe beziehen,

3. Personen, die Inhaber einer Bescheinigung sind, die von der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit für die Gewährung sozialer und steuerlicher Vorteile ausgestellt worden ist,

4. Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, die anhand einer Bescheinigung des Fonds für Berufsunfälle, des Fonds für Berufskrankheiten oder des medizinischen Dienstes, der im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor oder einer gleichwertigen Regelung zuständig ist, nachweisen können, dass sie zu mindestens 66 Prozent bleibend arbeitsunfähig sind,

5. Opfer eines gemeinrechtlichen Unfalls, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nachweisen können, dass sie zu mindestens 66 Prozent bleibend arbeitsunfähig sind,

6. Personen, die Inhaber einer von ihrem Versicherungsträger oder vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung ausgestellten Bescheinigung über eine bleibende Invalidität sind.

Art. 2 - Folgende Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Königlichen Erlass, in dem festgestellt wird, dass die in Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten Bedingungen erfüllt sind, in Kraft:

1. Artikel 32 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 2007,

2. vorliegender Erlass.

Der für Inneres zuständige Minister lässt in Anwendung von Absatz 1 im *Belgischen Staatsblatt* die Bekanntmachung veröffentlichen, in der das Datum, an dem Artikel 32 des Gesetzes und der vorliegende Erlass in Kraft treten, vermerkt ist.

Art. 3 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Personen mit Behinderung zuständige Staatssekretär sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten, Familien und Personen mit Behinderung

Ph. COURARD